

# BEB. PLAN „GARTENHAUSGEBIET TIERBERG“

ES GILT DIE BNVO 1968 (BUNDESGESETZBLATT S. 1237, BER. I 1969 S. 11)



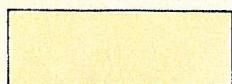
**Genehmigt!**  
 Entscheidung des  
 Landratsamts Rems-Murr-Kreis  
 vom 4. APR. 1978

M = 1: 2500

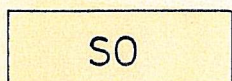
## ZEICHENERKLÄRUNG:



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES  
 BEBAUUNGSPLANES ( § 9(5) BBAUG)



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE  
 ( § 9(1) NR. 3 BBAUG)



SONDERGEBIET ( § 11 BAUNVO )  
 GARTENHAUSGEBIET



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE  
 ( § 9(1) NR. 2 BBAUG)

ART D. BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄ- CHENZAHL	—
BAUWEISE	DACHFORM

## FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ( § 18 BAUNVO)

001

GRUNDFLÄCHENZAHL ( § 19 BAUNVO)



OFFENE BAUWEISE ( § 22(2) BAUNVO)  
 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.

SD 30-35°

SATTELDACH MIT 30-35° NEIGUNG



DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE GRUNDSTÜCKE  
 ( § 9(4) BBAUG)



WALDGRENZE

*hänge*  
 Lange

2.1 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 111(1) NR.1 LBO)

- 2.1.1 DIE AUSSENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN. DAS HOLZ IST DUNKELBRAUN ZU STREICHEN.
- 2.1.2 DIE GEBÄUDEHÖHE DARF GEMESSEN VON DER FESTGELEGTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS ZUR TRAUFE HÖCHSTENS 2.00 M BETRAGEN.
- 2.1.3 DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN MIT 30-35° NEIGUNG ZU VERSEHEN. FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ROTENGOBIERTE ZIEGEL ZU VERWENDEN.
- 2.1.4 DACHVORSPRUNG: TRAUFCHEIT MAX. 0.50M, GIEBELSEITE MAX. 0.50 M.

2.2 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE: (§ 111(1) NR.6 LBO)

- 2.2.1 DIE UMGEBUNG DER GARTENHÄUSER DARF NUR MIT BODENSTÄNDIGEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN EINGEPFLANZT WERDEN. DER LANDWIRTSCHAFTLICHE CHARAKTER DES GRUNDSTÜCKES DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN.
- 2.2.2 ABGRABUNGEN UND AUFFÜLLUNGEN ÜBER 50 CM HÖHE SOWIE TERRASSEN UND STÜTZMAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

2.3 EINFRIEDIGUNGEN: (§ 111(1) NR.6 LBO)

TOTE EINFRIEDIGUNGEN SIND NICHT GESTATTET. IM ÜBRIGEN SIND HECKEN AUS BODENSTÄNDIGEN STRÄUCHERN UND LAUBHÖLZERN BIS ZU 1.00M HÖHE ZULÄSSIG.

2.4 GRENZABSTÄNDE: (§ 111(1) NR.7 LBO)

MIT DEN GEBÄUDEN ODER GEBÄUDETEILEN IST VON DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN EIN ABSTAND VON MINDESTENS 4.00M EINZUHALTEN.

VERFAHRENSVERMERKE:

ALS ENTWURF GEMÄSS § 2 ABS.6 BBAUG AUSGELEGT VOM 16.11.76 BIS 16.12.76  
AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 5.11.76

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 18.1.77  
GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG VOM ..... MIT ERLASS VOM 4.4.78 NR. 4013-612

AUSGELEGT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 14.4.78 BIS DANNEB

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 14.4.78

IN KRAFT GETRETEN AM 14.4.78

RUDERSBERG, DEN 14.4.78

(UNTERSCHRIFT)

**Ingenieur- u. Vermessungsbüro**  
Eugen Glauner, Paul Roth, Rudi Schüle  
7067 Urbach  
Konrad-Hornschuch-Straße 68  
Telefon 071 81 / 8 14 18

GEFERTIGT URBACH, DEN 26.10.1976

(UNTERSCHRIFT)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (§ 9(1) BBAUG + BAUNVO)

### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9(1) NR. 1a BBAUG)

SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO – GARTENHAUSGEBIET –

ZULÄSSIG SIND GARTENHÄUSER ZUR AUFBEWAHRUNG VON GARTEN- UND SONSTIGEN GERÄTSCHAFTEN, DIE AUCH ZUM STUNDENWEISEN AUFENTHALT GEEIGNET SIND, JE- DOCH EINE WOHNNUTZUNG MIT ÜBERNACHTUNG NICHT ZULASSEN UND KEINE FEUER- STÄTTE ENTHALTEN.

ABORTE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE IN DIE GEBÄUDE EINBEZOGEN WERDEN.

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN, DIE EINE ÖFFENTLICHE VERSORGUNG MIT WASSER UND STROM SOWIE ABWASSERBESEITIGUNG VORAUSSETZEN, SIND NICHT ZULÄSSIG.

### 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9(1) NR. 1a BBAUG)

1.2.1 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN = 6 qm. (EINSCHL. VORDÄCHER UNTER STÜTZEN.)

1.2.2 ZULÄSSIGE ZAHL DER GESCHOSSE = 1.

1.2.3 AUF EINEM GRUNDSTÜCK DARF NUR 1 GARTENHAUS ERRICHTET WERDEN.

### 1.3 BAUWEISE: (§ 9(1) NR. 1b BBAUG)

OFFENE BAUWEISE (§ 22(2) BAUNVO)

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.

### 1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE: (§ 9(1) NR. 1b BBAUG)

SOWEIT DURCH DIE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDER FESTGESETZT IST, IST DIE GESAMTE TIEFERLIEGENDE GRUNDSTÜCKSHÄLFTE DES GARTENHAUSGRUNDSTÜCKES ÜBERBAUBAR. Aufgrund der Genehmigung des LRA vom 4.4.78 dürfen Gebäude nur im talwärts gelegenen Drittel eines Grundstückes errich- tet werden. 1b.4.78

### 1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9(1) NR. 1b BBAUG)

DIE GEBÄUDE SIND MIT DEM GIEBEL ZUM TAL ZU STELLEN.

### 1.6 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: (§ 9(1) NR. 1c BBAUG)

DIE BAUGRUNDSTÜCKE MÜSSEN MINDESTENS 600 qm GROSS SEIN.

### 1.7 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN: (§ 9(1) NR. 1e BBAUG)

FÜR JEDES GEBÄUDE IST AUF DEM GRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN STELLPLATZ ANZULEGEN.

GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND NICHT ZULÄSSIG.

### 1.8 NEBENANLAGEN: (§ 14 BAUNVO)

NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

### 1.9 VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9(1) NR. 3 BBAUG)

DIE ERSCHLIESSUNG DER GRUNDSTÜCKE ERFOLGT ÜBER DIE VORHANDENEN FELDWEGE. BESONDERE ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN SIND NICHT VORGESEHEN.

